





Projektmanagement GmbH

VDH Projektmanagement GmbH · Maastrichter Str. 8 41812 Erkelenz

An
Gemeinde Hürtgenwald
z.H. Herr Franke
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Architekten und Ingenieure
Projektentwicklung
Bauleit- u. Umweltverfahren
Entwurfs- Genehmigungsplanung
Ausführungsplanung
Bauleitung
Sicherheitskoordination

*Zertifiziert als Sicherheits- und
Gesundheitskoordinator nach VFBB
und BG*

**Maastrichter Strasse 8
41812 Erkelenz**

Tel.: 0 2431 94347-16
Fax: 02431 94347-20
heike.sybrandi@vdhgmbh.de
26.04.2012

Projekt Nr.: 18-12-100 BPL Windkraft Hürtgenwald Juwi

**hier: Vorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszone für den
Aufstellungsbeschluss**

Sehr geehrter Herr Franke,

Wie Sie mir mitteilten, plant die Gemeinde Hürtgenwald, die in der Standortuntersuchung als geeignet eingestufteten Flächen L und M gemeinsam mit einem Vorhabenträger als Konzentrationszone für die Windenergie auszuweisen.

Die Flächen L und M sind für sich genommen zu klein, um hier mehrere Anlagen zu errichten und somit eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Angrenzend befinden sich jedoch Flächen, die als 300 m-Schutzabstand um einzelne Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope als Ausschlussgebiete definiert wurden. Für diese Gebiete wird in der Standortuntersuchung empfohlen, hier weitergehende Untersuchungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob hier tatsächlich Ausschlussgründe, zum Beispiel aufgrund von Belangen des Artenschutzes, vorliegen. Bei Fehlen von Restriktionen könnten die Schutzabstände verringert werden, so dass eine ausreichend große Konzentrationszone geplant werden kann. Bislang sind keine artenschutzrechtlichen Restriktionen bekannt. Demnach könnten diese Flächen zusammen mit den Flächen L und M gemeinsam betrachtet werden. Sollten keine Restriktionen bestehen, kann die Fläche als insgesamt geeignet angesehen werden.

Daneben ist für die Flächen L und M, wie in der Standortuntersuchung erwähnt, frühzeitig eine Befreiung vom Landschaftsschutz zu erwirken, da nahezu alle Außenbereiche des gesamten Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Auch die Belange des Forstes sind hier besonders zu berücksichtigen.

Es wurde empfohlen, diese Untersuchungen aufgrund der damit verbundenen Kosten erst durchzuführen, wenn die Flächenverfügbarkeit geklärt ist und ein Vorhabenträger zur Umsetzung der Planung gefunden wurde. Dies ist nun der Fall.

Im beigefügten Planausschnitt können Sie unseren Vorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszone entnehmen. Dabei wurden die Abstände um die Siedlungsbereiche und Einzelhöfe beibehalten. Die NSGs und gesetzlich geschützten Biotope bleiben, wie im Windkrafterlass unter Punkt 8.2.1.2 definiert,



Ausschlussgebiete. Schutzabstände zu den Schutzgebieten werden nicht definiert. Für die einzelnen Schutzgebiete muss wie oben beschrieben untersucht werden, ob diese dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen oder sie als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Dann würden Abstände von i. d. R. 300 m erforderlich. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. (vgl. Windenergieerlass Punkt 8.1.4).

Es ist also wahrscheinlich, dass der Zuschnitt der Konzentrationszone nach der Artenschutzprüfung noch verändert wird.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
VDH Projektmanagement GmbH



Dipl.-Ing. Bau.Ass. Heike Sybrandi

Anlage:

- Auszug aus der Standortuntersuchung mit Abgrenzungsvorschlag der Konzentrationszone L/M